



**Achtung:** Satzung zur Umrechnung und Glättung von DM in Euro-Beträgen in Satzungen der Stadt Radeberg ([Glättungssatzung](#))

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Radeberg (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Neufassung vom 14. Juni 1999 in Verbindung mit § 2 und § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998, des § 1 und § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 2. Oktober 2000 hat der Stadtrat der Stadt Radeberg am 28. Februar folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

- (1) Die Stadt Radeberg erhebt auf ihrem Gebiet Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Regelungen dieser Satzung.
- (2) Stadtgebiet ist die Stadt Radeberg mit ihren Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Hundesteuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Hunde bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen

gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht gleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des Kalenderhalbjahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn für den Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland die Steuer entrichtet wurde.

#### **§ 6 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Hundes, ausgenommen Hunde nach Absatz 3, im Kalenderjahr

im Stadtgebiet	100,00 DM	51,00 EUR
----------------	-----------	-----------

für den Zeitraum der Gültigkeit der Steuersätze gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung über die Eingliederung in die Stadt Radeberg mit Wirkung ab 01.01.1999 im Stadtgebiet der Ortsteile Großerkmannsdorf und Ullersdorf bis 31.12.2003

	50,00 DM	26,00 EUR
--	----------	-----------

- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, ausgenommen Hunde nach Absatz 3, so gelten folgende Steuersätze:

im Stadtgebiet

für den zweiten und jeden weiteren Hund                      140,00 DM                      72,00 EUR

für den Zeitraum der Gültigkeit der Steuersätze gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung über die Eingliederung in die Stadt Radeberg mit Wirkung ab 01.01.1999

1. im Stadtgebiet des Ortsteiles Großerkmannsdorf bis 31.12.2003

a)	für den zweiten Hund	75,00 DM	38,00 EUR
b)	für jeden weiteren Hund	100,00 DM	51,00 EUR

2. im Stadtgebiet des Ortsteiles Ullersdorf bis 31.12.2003

für den zweiten und jeden weiteren Hund                      100,00 DM                      51,00 EUR.

Ein nach § 7 dieser Satzung steuerfrei gehaltener Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

- (3) Hält ein Halter ein oder mehrere Hunde im Sinne des GefHundG und der DVOGefHundG als gefährliche(n) Hund(e), so erhöhen sich die Steuersätze nach Absatz 1 und 2 jeweils auf das Doppelte. Ausgenommen sind die Hunde, bei denen die Entscheidung über die Ungefährlichkeit des Hundes durch die zuständige Kreispolizeibehörde vorgelegt werden kann.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz entsprechend § 5 dieser Satzung anteilig zu ermitteln.

## **§ 7 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
3. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz gebraucht werden,
5. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,

6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
  7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Steuerbefreiung wird für Hunde nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung nicht gewährt.

## **§ 8 Steuerermäßigung**

- (1) Der Steuersatz nach § 6 dieser Satzung ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung von Wachdiensten benötigt werden,
  2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude im Stadtgebiet gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist.
  3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
  4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Zeitpunkt die Rettungstauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
  5. Hunde, die aus Tierasylen u.ä. Einrichtungen von Haltern erworben werden. Hier wird die Ermäßigung auf zwei Steuerjahre begrenzt.
- (2) Steuerermäßigung wird für Hunde nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung nicht gewährt.
- (3) Werden Hunde, für die die Steuerermäßigungstatbestände nach Absatz 1 zutreffen, neben anderen Hunden gehalten, so gelten sie als zweiter oder weiterer Hund nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 7 dieser Satzung bleiben unberührt.

## **§ 9 Zwingersteuer**

- (1) Der Steuersatz ermäßigt sich auf Antrag auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zucht- fähigen Alter, nachweislich zu Zuchtzwecken gehalten werden,

2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
  3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
  4. alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vor- gelegt werden können,
- (2) Für selbstgezogene Hunde aus der Hundezucht nach Absatz 1 wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

## **§ 10**

### **Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
  2. der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  3. in den Fällen nach § 9 dieser Satzung
    - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
    - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. solche Bücher der Stadt auf Verlangen nicht vorgelegt werden können.

## **§ 11**

### **Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Der Bescheid behält seine Gültigkeit für die Folgejahre bis eine Neufestsetzung durch Bescheid erfolgt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Februar des laufenden Kalenderjahres für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 dieser Satzung

festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das mit Angabe der Hundegruppe (Hunderasse), bei Kreuzungen mit Nennung der möglichen Abstammung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wegzug des Halters, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, so kann die Steuer entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung bis zum Ende des Kalenderhalbjahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

## **§ 13 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird in jedem zweiten Kalenderjahr eine Hundesteuermarke von der Stadt ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarke behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten zwei Steuermarken.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 500 DM (250 EUR) geahndet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der Stadt Radeberg vom 18.01.1995 mit Änderung vom 17.12.1998, der Gemeinde Großerkmannsdorf vom 27.03.1991 mit Änderung vom 24.02.1999 und der Gemeinde Ullersdorf vom 18.12.1996 außer Kraft.

Radeberg, den 1. März 2001

Gerhard Lemm  
Bürgermeister

